

## Heinz Müller-Dietz zum Handbuch der Resozialisierung

Heinz Cornel / Gabriele Kawamura-Reindl / Bernd Maelicke / Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch*. 3. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2009. 623 S. 59,00 EUR.

Das von Heinz Cornel, Gabriele Kawamura Reindl, Bernd Maelicke und Bernd-Rüdiger Sonnen herausgegebene Handbuch „Resozialisierung“ ist 2009 in dritter Auflage erschienen. Die Neuauflage, die auf den Stand von (ca. Ende) 2008 gebracht worden ist, weist formal wie inhaltlich in verschiedener Hinsicht neue Gestalt auf. Dabei versteht sich von selbst, dass die Änderungen in äußerer Aufmachung, Gliederung und inhaltlicher Gestaltung, die die Neuauflage gegenüber der Voraufgabe erfahren hat, ineinander übergehen, weil sie einem inneren Zusammenhang stehen. Die Neuauflage ist um mehr als 50 Seiten umfangreicher ausgefallen. Die 18 Kapitel der Voraufgabe sind nunmehr auf 34 angewachsen. Die Neugestaltung hat auch zu einer gewissen thematischen Erweiterung geführt, die im Gesamtspektrum der im Handbuch behandelten Materien auch durchaus sinnvoll erscheint. So ist ein spezielles Kapitel dem kriminologisch-kriminalpolitischen Thema „Delinquenz und strafrechtliche Sozialkontrolle“ (Sonnen) gewidmet, das mit Statistiken zur Kriminalitätslage und –kontrolle, etwa zur gerichtlichen Sanktionspraxis (auf den Gebieten des allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts) und nicht zuletzt mit grundsätzlichen Vorstellungen zu einer verfassungsrechtlichen Anforderungen und empirischen Erfahrungen entsprechenden Kriminalpolitik aufwartet.

Die Neuauflage ist ferner durch eine stärkere Aufgliederung und Ausdifferenzierung der bisher schon erörterten Materien gekennzeichnet – was augenscheinlich der Übersichtlichkeit des Werkes zugute kommt, namentlich den Zugriff auf einzelne Fragestellungen erleichtert. Das spiegelt sich auch im Stichwortverzeichnis wider, das eine Vielzahl bisher nicht aufgeführter Begriffe enthält. Zur besseren Übersichtlichkeit hat auch beigetragen, dass auf den einzelnen einander gegenüberstehenden Seiten der Gegenstand des jeweiligen Kapitels und die jeweils behandelte spezielle Fragestellung verzeichnet sind und dass auf jeder Seite der Verfasser genannt wird. Zu den bisherigen Autoren sind weitere elf hinzugekommen, die gleichfalls durch Beiträge zu Themenbereichen des Handbuchs fachlich ausgewiesen sind.

Die Neugestaltung, namentlich die Auf- und Ausgliederung der einzelnen Materien hat in verschiedenen Kapiteln eine Vertiefung der bisher behandelten Fragestellungen ermöglicht. Sie hat aber vor allem die frühere „Gemengelage“ der Gegenstände beseitigt, indem sie zu einer stärkeren Strukturierung der einzelnen Themenbereiche geführt hat. Die 34 Kapitel verteilen sich jetzt auf fünf große Blöcke. Der erste liefert mit seinen Darstellungen der Resozialisierung, ihrer Arbeitsfelder (Rechtsgebiete) sowie dem Überblick über die Kriminalitätsentwicklung und -kontrolle gleichsam den Rahmen für die Behandlung der spezielleren Materien. Zwischen den Themenbereichen, welche die soziale Integration jugendlicher und heranwachsender Straftäter auf der einen Seite und die Resozialisierung erwachsener Straftäter auf der anderen Seite zum Gegenstand haben, wird differenziert. Dabei wird jeweils zwischen ambulanten und stationären Reaktionsformen unterschieden. In begrifflicher Hinsicht wird teils an die Sanktionen (z.B. Jugendstrafe), teils an die auf dem jeweiligen Arbeitsfeld tätigen Dienste (z.B. Bewährungshilfe), teils an die Institution (z.B. Strafvollzug) angeknüpft. Die beiden weiteren Blöcke sind einerseits „Besonderen Zielgruppen und Problemlagen“, andererseits sog. „Vertiefungsgebieten“ gewidmet.

Diese Art von Einteilung des Stoffes und Zuordnung der einzelnen Themenbereiche sollte man ebenso wie die jeweiligen begrifflichen Umschreibungen nicht weiter problematisieren. Über Systematiken und Begriffe wird man immer streiten können. Sie berühren ja hier schon deshalb nicht die Qualität des Werkes, weil die für Praxis und Theorie relevanten Fragestellungen und Informationen durchweg zur Sprache kommen. Wer sich z.B. über den Maßregelvollzug unterrichten will, wird eben gleich in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen fündig – was die Sicherungsverwahrung betrifft im Rahmen stationärer Reaktionsformen für erwachsene Straftäter und was die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt anlangt innerhalb des Themenblocks „Besondere Zielgruppen“ im Kapitel „Psychisch kranke Straftäter“. Dass bestimmte Materien – wie z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich – in ganz unterschiedlichen (rechtlichen wie tatsächlichen) Zusammenhängen thematisiert werden, resultiert nicht nur aus der Behandlung als spezielles „Vertiefungsgebiet“, sondern folgt ganz schlicht daraus, dass diese Form des Umgangs mit Straftätern in ganz verschiedenen Rechts- und Arbeitsbereichen in Erscheinung tritt.

Diese Problematik – wenn es denn eine sein sollte – verweist indessen auf eine grundsätzlichere Frage: nämlich auf Prozesse fortschreitender Spezialisierung auf dem ausgedehnten Feld einer gewiss nicht zur Gänze realisierten, teilweise eher postulierten Kriminalpolitik, die sich der sozialen Integration von Opfer und Täter – und damit sozial- wie rechtsstaatlichen Geboten – im Sinne der Menschenwürde verpflichtet weiß. Indessen kann von einer „neuen Unübersichtlichkeit“ (Habermas) schon deshalb nicht mehr die Rede sein, weil sich die zunehmende Komplexität seit geraumer Zeit in den Bereichen ambulanter Kriminalstrafmaßnahmen, des Straf- und Maßregelvollzugs und der Straffälligenhilfe abgezeichnet hat. Das ist auch keineswegs nur auf das Auseinanderdriften kriminalpolitischer Tendenzen zurückzuführen, die teils - etwa hinsichtlich schwererer und schwerster Straftaten - punitiven Charakter tragen, teils – im Bereich leichterer Delikte – auf alternative Reaktionsformen bis hin zur Diversion gerichtet sind. Um nur zwei Beispiele pars pro toto zu nennen: Die Föderalismusreform I hat weitergehende Divergenzen im Strafvollzug der Länder gefördert (vgl. z.B. B.-D. Meier, in: Festschr. F. Kreuzer, 2008, S. 460 ff.). Die Freie Straffälligenhilfe steht aufgrund von Privatisierungen, aber auch anderen Tendenzen unter starkem Veränderungsdruck (vgl. z.B. Stelly / Thomas, BewH 2008, 270 ff.).

Die aktuelle Wirtschaftskrise selbst hat natürlich im Werk selbst noch keinen Niederschlag finden können. Wohl aber begegnet man allenthalben kritischen Hinweisen auf die Spar- und Verknappungstendenzen öffentlicher Haushalte, die schon lange vor dem Banken- und Börsencrash erhebliche Engpässe in der Ausstattung und Finanzierung von staatlichen Diensten und Einrichtungen sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe ausgelöst haben. Wer sich in einer Art „Summary“ ein Bild von nach wie vor bestehenden, beileibe nicht nur finanziellen, sondern auch organisatorischen und sonstigen Defiziten machen will, kann im Schlusskapitel (Maelicke) der Differenzen gewahr werden, welche die soziale Wirklichkeit von kriminalpolitischen Reformkonzepten auf den verschiedenen Feldern gesellschaftlicher Integration von Straftätern und Straftatopfern trennen. Das alles ist zwar nicht neu, kann aber angesichts gegenläufiger Tendenzen in Staat und Gesellschaft nicht oft und entschieden genug hervorgehoben werden.

Es spricht für die Qualität des Werkes, dass die Neubearbeitung nur wenige Wünsche offenlässt, die freilich recht unterschiedliches Gewicht haben. So erschiene die Problematik der (Teil-) Privatisierung,

ihrer nicht nur wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit und Ausgestaltung sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen ihrer Zulässigkeit einer vertieften Betrachtung wert. Dass das Thema in der Hauptsache anhand der sozialen Dienste der Justiz und der gemeinnützigen Arbeit erörtert wird, schöpft es keineswegs aus. Das Verhältnis der Öffentlichkeit zum Strafvollzug kommt zwar im Kapitel über die Medien zur Sprache. Es könnte und sollte aber auch in Gestalt der Einbindung und sozialen Verantwortung der Gesellschaft für Straffällige auch im Kapitel über den Strafvollzug (etwa qua Vollzugshelfer, Beiräte) besonders thematisiert werden. Die mit Recht verstärkten Bemühungen um Verbesserungen im Bereich der Nachsorge betreffen natürlich nicht nur psychisch kranke Straftäter, sondern freiheitsentziehende Sanktionen schlechthin. Der Erörterung bedürfte nicht zuletzt die Frage, ob heute noch von einer „Vorreiterrolle“ des Maßregelvollzugs in diesem überaus bedeutsamen Bereich die Rede sein kann. Im Kapitel über die Arbeitslosigkeit (das im übrigen vorzüglich über die Rechtsstellung Straffälliger und den rechtlichen Leistungskatalog informiert) würde man auch nähere Informationen über mehr oder minder erfolgreiche Konzepte beruflicher Integration Straftatener erwarten (z.B. MABIS in Nordrhein-Westfalen). Nicht minder erschiene eine wenigstens kurz gefasste Darstellung bisheriger Untersuchungen und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Strafrestaussatzung wünschenswert.

Insgesamt aber stellt das Handbuch in seiner Neubearbeitung ein vorzügliches Nachschlagewerk dar, das seinem Anspruch vollaufgerecht wird, die Praxis über die rechtliche und tatsächliche Situation und Entwicklung auf dem weiten, vielschichtigen Feld der Resozialisierung zu informieren und der Theorie Anstöße und Anregungen für neue konzeptionelle Überlegungen zu vermitteln. Man kann es auch als ein ebenso erstaunliches wie verdienstvolles Faktum werten, dass das Werk in einer Zeit, die in kriminalpolitischer und gesellschaftlicher Hinsicht vielfach eine ganz andere Entwicklung genommen hat, noch unter dem Stich- und Schlagwort „Resozialisierung“ hat erscheinen können und Akzeptanz in der Fachwelt gefunden hat. Dazu hat freilich maßgeblich beigetragen, dass Herausgeber und Autoren jenem schillernden und zumindest missverständlichen Begriff klare Konturen verliehen und zu einem weitgehend überzeugenden Inhalt verholfen haben.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, Tel. 07634 / 8625, Fax 07634 / 69136, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.*

### Rezension einer Kieler Dissertation

„Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen“, Eine kriminalsoziologische Untersuchung von Sebastian Messer, Nomos-Verlag Baden-Baden, 2009

ISBN 978-3-8329-4143-7, und Dike-Verlag Zürich, ISBN 978 – 3 – 03751-145-9

Die von Monika Frommel betreute Kieler Dissertation behandelt die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen und beschäftigt sich mit der Frage, ob und ggf. warum Polizeibeamte in verschiedenen Regionen in unterschiedlichem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen, Widerstandsanzeigen zu fertigen. Der Focus wird von der Täterseite abgewandt und rückt die polizeiliche Situationsbewertung in den Mittelpunkt. Im Rahmen der Untersuchung wurden 300 Polizeibeamte befragt, um eine etikettierungstheoretische Erklärung für die regionalen Unterschiede im Hellfeld zu finden.

Hintergrund der Untersuchung ist die Feststellung, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik für Kiel und Lübeck bei den Widerstandsanzeigen des Jahres 2003 eine deutlich voneinander abweichende Häufigkeitszahl ausweist. Diese lag in Lübeck um das 2,5fache über dem Kieler Wert; die Anzahl der Verurteilungen in diesem Jahr war jedoch nahezu gleich hoch.

Um mögliche länderübergreifende Umstände sichtbar zu machen, wurde die süddeutsche Stadt Mannheim als Vergleichsstadt herangezogen. Durch einen Abgleich stellt Messer zunächst eine vergleichbare Infrastruktur der Städte fest. Auch die Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität weisen eine ähnlich hohe Belastung auf; die Struktur der Tatverdächtigen ist ebenfalls vergleichbar.

Im Rahmen der Darstellung des aktuellen Forschungsstandes werden sodann vier unterschiedliche Arbeiten vorgestellt, die übereinstimmend und auch für die Praxis wohl nicht überraschend zu dem Ergebnis kommen, dass Tatverdächtige eines Widerstandes oftmals jung, männlich, deutscher Nationalität und vielfach bereits vorbestraft sind. Sie stehen häufig und zum Teil erheblich unter Alkoholeinfluss. Die Tatverdächtigen wenden meist nur körperliche Gewalt an, der Gebrauch von Messern oder anderen Waffen ist selten, der Einsatz von Schusswaffen sehr selten. Das zeigt, dass sich diese Konflikte in der Regel spontan und ungeplant entwickeln. Widerstände erfolgen mehr in den Sommermonaten, meist am Wochenende und in den Abend- und Nachtstunden. Sie ereignen sich oft an Orten, die vorher als ungefährlich eingestuft worden sind. Es gibt jedoch keine bestimmten Situationen, in denen typischerweise Widerstände verübt werden. Die vom Widerstand betroffenen Polizeibeamten sind häufig jung und haben wenig Diensterfahrung. Die vorgenannten Erkenntnisse bestätigen sich auch in der von Messer durchgeführten Untersuchung.

Anschließend stellt Messer die rechtlichen Grundlagen und Besonderheiten zu § 113 StGB umfassend und gut verständlich dar. Eine Besonderheit des Widerstandsparagrafen liegt darin, dass die Beamtin bzw. der Beamte selbst ein Verhalten wahrnimmt, dieses als Widerstand thematisiert und sich für oder gegen das Fertigen einer Anzeige entscheidet. Der Verlauf eines Konflikts hängt weitestgehend davon ab, welche kommunikative Kompetenz der Beamte zur Konfliktbewältigung besitzt und ob er damit die Aggression des Gegenübers abdämpfen kann.

Kernpunkt der Arbeit ist die Bewertung unterschiedlicher Situationen aus der Praxis. Die Befragten sollten 11 verschiedene Situationen dahingehend bewerten, wie sie diesem Konflikt begegnen und ob sie eine Strafanzeige wegen Widerstandes fertigen würden.

Hierbei sind keine grundsätzlich unterschiedlichen Konfliktbewältigungsstrategien bei den Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Städte feststellbar.

Die polizeiliche Ausbildung wird ohne nennenswerte Unterschiede in allen drei Städten zwischen gut und befriedigend beurteilt; die polizeiliche Fortbildung scheidet etwas schlechter ab. Die rechtlichen Kenntnisse werden besser bewertet als die Kenntnisse der Kommunikationstechniken. Es zeigt sich jedoch, dass einige der vorgegebenen Konfliktsituationen regional unterschiedlich bewertet werden. Die Art des Konfliktes und die Stadt, in der dieser stattfindet, wirken sich somit auf die Anzeigenhäufigkeit aus. Beispielfhaft sei folgende Situation genannt: „Die Durchführung einer rechtmäßigen Blutentnahme wird durch den gewaltbereiten Beschuldigten mittels kräftigen Verschränkens der Arme auf dem Rücken verhindert“. Die rechtliche